

**Besondere Bedingungen (BB)**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>5</b>
<b>2</b>	<b>Versicherungsnehmer</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Versicherte Personen</b> .....	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Versicherte Risiken und Tätigkeiten</b> .....	<b>5</b>
<b>5</b>	<b>Deckungserweiterungen/Zusatzrisiken</b> .....	<b>5</b>
5.1	Bauherrenhaftpflicht.....	5
5.2	Bearbeitungs- und Obhutsschäden .....	6
5.3	Einschluss der nicht dem Betrieb dienenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen .....	6
5.4	Garderobeschäden .....	7
5.5	Medienhaftpflicht.....	7
5.6	Medienrückrufkosten.....	7
5.7	Mitversicherung der persönlichen Haftpflicht auf Dienstreisen .....	7
5.8	Rechtsschutz im Strafverfahren .....	8
5.9	Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten .....	8
5.10	Verzicht auf Rückgriff oder Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit .....	9
5.11	Wiederauffüllung der Versicherungssumme .....	9
<b>6</b>	<b>Zeitlicher Geltungsbereich und Leistungen der Gesellschaft</b> .....	<b>9</b>
	Anspruchserhebungsprinzip (claims made) .....	9
<b>7</b>	<b>Überschussbeteiligung</b> .....	<b>10</b>
<b>8</b>	<b>Änderung der Prämien und der Bedingungen</b> .....	<b>10</b>
<b>9</b>	<b>Abrechnung</b> .....	<b>11</b>
<b>10</b>	<b>Jährliches Kündigungsrecht</b> .....	<b>11</b>

**Besondere Bedingungen (BB)  
Haftpflichtversicherung**

---

**1 Allgemeines**

Soweit die nachstehenden Besonderen Bedingungen nichts Abweichendes enthalten, sind die der Police zu Grunde liegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) Haftpflichtversicherung sowie die Zusatzbedingungen (ZB) für Schulen und Schulgemeinden massgebend.

---

**2 Versicherungsnehmer**

Als Versicherungsnehmerin gilt die solution&benefit gmbh, Bernstrasse 1, Postfach 284, CH-3280 Murten.

Ausgeschlossen sind jegliche Regressansprüche der Gesellschaft gegenüber der Versicherungsnehmerin und der Naturärzte Vereinigung der Schweiz NVS. Mit Ausnahme der Prämienzahlungen können solche Ansprüche nur gegenüber der versicherten juristischen oder natürlichen Personen geltend gemacht werden.

---

**3 Versicherte Personen**

Durch diesen Vertrag können sich nur Mitglieder der Naturärzte-Vereinigung der Schweiz NVS, Postfach 127, 9101 Herisau versichern. Die Liste der versicherten Personen führt die Versicherungsnehmerin.

Mitversichert sind im Sinne von Art. 2c der AB von versicherten Mitgliedern angestellte Therapeuten.

---

**4 Versicherte Risiken und Tätigkeiten**

a) In Abänderung von Art. 1a der Allgemeinen Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz für Naturärzte und Naturheilpraktiker auch auf die Haftpflicht für Vermögensschäden aus medizinischer Tätigkeit. Als Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge eines versicherten Personen- oder Sachschadens im Sinne von Art. 1a der AB sind (z.B. Schäden wegen Heilungsverzögerungen durch fehlerhafte Massnahmen, Abgabe unrichtiger Zeugnisse und Gutachten, Durchführung nicht indizierter Behandlungen).

Im übrigen werden diese Schäden den Personenschäden gleichgestellt.

b) In Ergänzung von Art. 1b der AB umfasst die Versicherung ohne besondere Vereinbarung auch die Haftpflicht aus der

- medizinischen Tätigkeit im Rahmen des Notfalldienstes;
- Tätigkeit als nebenamtlicher akademischer Lehrer;
- Beschäftigung eines Stellvertreters sowie die persönliche Haftpflicht derselben.

c) Art. 7, lit. I der AB gilt nicht für Ansprüche aus Schäden, die infolge einer medizinischen Tätigkeit am Menschen entstehen.

d) In teilweiser Abänderung von Art. 7m AB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die Haftpflicht aus der Abgabe von Rezepten und Heilmitteln.

e) Steht der Versicherte in einem arbeitsvertraglichen oder beamtenrechtlichen Verhältnis zu einem Dritten, sind Ansprüche des letzteren von der Versicherung ausgeschlossen.

f) Von der Versicherung ausgeschlossen ist die Haftpflicht aus der Tätigkeit für ein Spital, soweit diese Tätigkeit aufgrund eines arbeitsvertraglichen oder beamtenrechtlichen Verhältnisses zum Spital ausgeübt wird;

g) Mitversichert sind in Abänderung von Art. 7k der AB Schäden an den zur Behandlung übernommenen Tieren.

---

**5 Deckungserweiterungen/Zusatzrisiken**

**5.1 Bauherrenhaftpflicht**

**5.1.1 Gegenstand der Versicherung**

In Abänderung von Art. 7g der AB und im Rahmen der übrigen Bestimmungen der Police erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus Schäden an Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken Dritter durch Abbruch-, Erdbewegungs- und Bauarbeiten, die gegen den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Bauherr erhoben werden. Zum gleichen Projekt gehörende oder in mehreren Losen zu erstellende Einzelobjekte gelten zusammen als einzelnes Bauwerk.

Deckung besteht nur als Bauherr von Werken, bei denen die in der Police erwähnte Bausumme (gemäss Kostenvoranschlag) nicht überschritten wird. Bei Überschreitung dieses Betrags entfällt der Versicherungsschutz ganz.

### 5.1.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

In Ergänzung von Art. 7 der AB sind von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche im Zusammenhang mit der Erstellung, dem Um- oder Ausbau usw. von Bauwerken

- die weder ganz noch teilweise dem versicherten Betrieb dienen;
- welche an Bauwerke Dritter angebaut werden;
- an Hanglagen mit Gefälle über 50 % oder im Seeuferbereich;
- mit einer Aushubtiefe von über 5 Metern;
- sofern das Bauvorhaben Fundations-Pfählungen vorsieht;
- für die Baugrubenumschliessungen (z.B. Spund-, Rühl- und Schlitzwände) vorgenommen werden;
- die eine Veränderung des Grundwasserspiegels oder der unterirdischen Strömungsverhältnisse nötig machen bzw. zur Folge haben können;

ferner Ansprüche aus Schäden

- die das Bauvorhaben selber oder das dazugehörige Grundstück betreffen;
- im Zusammenhang mit der Verminderung der Ergiebigkeit oder dem Versiegen von Quellen;
- im Zusammenhang mit Altlasten.

### 5.1.3 Obliegenheiten

Die Versicherten sind verpflichtet, alle Massnahmen zum Schutz der benachbarten Bauobjekte nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunde zu treffen, und zwar auch dann, wenn sich die Massnahmen erst im Laufe der Abbruch- oder Bauarbeiten als notwendig erweisen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die von Behörden und von der SUVA erlassenen Richtlinien und Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunde beachtet werden. Vor dem Beginn von Arbeiten im Erdreich haben die Versicherten bei den zuständigen Stellen die Pläne einzusehen und sich Angaben über die genaue Lage unterirdischer Leitungen zu beschaffen.

## 5.2 Bearbeitungs- und Obhutsschäden

### 5.2.1 Gegenstand der Versicherung

In Abänderung von Art. 7k der AB (oder einer an dessen Stelle tretende Regelung) erstreckt sich die Versicherung auch auf die gesetzliche Haftpflicht für Schäden

- a) an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch oder zur Bearbeitung übernommen hat;
- b) die an Sachen infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit eines Versicherten an oder mit ihnen entstanden sind.

### 5.2.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

In Ergänzung von Art. 7 der AB sind von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche aus Schäden:

- a) an Sachen, die ein Versicherter zur Verwahrung oder Beförderung, in Kommission oder zu Ausstellungszwecken übernommen oder die er gemietet, geleast oder gepachtet hat;
- b) an Sachen oder Teilen davon, an oder mit denen eine Tätigkeit unmittelbar ausgeführt wurde oder hätte ausgeführt werden sollen. Als solche Tätigkeit gelten auch Projektierung und Leitung, Erteilung von Weisungen und Anordnungen, Überwachung und Kontrolle sowie ähnliche Arbeiten, ferner Funktionsproben, gleichgültig durch wen die Proben ausgeführt werden;
- c) an Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen.

### 5.2.3 Allgemeines

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 71 der AB.

## 5.3 Einschluss der nicht dem Betrieb dienenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen

Versichert ist im Rahmen der Police die Haftpflicht als Eigentümer, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen in der Schweiz und im Fürstentum Lichtenstein, die weder ganz noch teilweise dem versicherten Betrieb dienen (z.B. Mietshäuser ohne Betriebsräumlichkeiten, Personalwohnhäuser, Chalets).

Bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft gegenüber den Versicherten als Stockwerkeigentümer ist derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der Versicherten entspricht, nicht versichert. Bei Bestehen einer anderweitigen Versicherung beschränkt sich die Leistung auf jenen Teil der Entschädigung, welcher die Versicherungssumme oder den Deckungsumfang der anderen Versicherung übersteigt (Zusatzversicherung);

Nicht versichert sind Gebäude und Anlagen, welche baufällig sind oder nicht mehr unterhalten werden.

### 5.4 Garderobeschäden

- a) In teilweiser Abänderung von Art. 7k der AB erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust von Garderobesachen Dritter in bzw. aus den Räumlichkeiten des Versicherungsnehmers.  
Bei Sport- und Unterhaltungsstätten aller Art (wie beispielsweise bei Theatern, Kinos, Casinos, Zirkussen, Stadien) sowie bei Veranstaltungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder den Verlust der gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Garderobesachen.
- b) Versicherung erstreckt sich nicht auf Kostbarkeiten, Geld, Wertpapiere, Dokumente, Geräte aller Art und Pläne.
- c) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei Entwendung oder sonstigem Abhandenkommen in der Garderobe abgegebener Sachen sofort nach Entdeckung des Verlustes der Polizei und der Gesellschaft Anzeige zu erstatten.

### 5.5 Medienhaftpflicht

In teilweiser Abänderung von Art. 1a der AB erstreckt sich die Versicherung auf die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht (ohne Schadenersatzansprüche, die basierend auf US-amerikanischen, kanadischen oder australischen Haftpflichtbestimmungen geltend gemacht werden) aus den in Absatz 3 hiernach genannten Risiken wegen Vermögensschäden.

Als Vermögensschäden gelten in Geld messbare Schäden, die nicht die Folge einer Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden) oder die Zerstörung, Beschädigung oder der Verlust von Sachen (Sachschäden) sind.

Gedeckt sind im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit Vermögensschäden aus der Veröffentlichung in Medien wie z.B. im Radio, Fernsehen, Internet und in Zeitungen aus

- Verletzungen von Datenschutzgesetzen;
- Urheberrechtsverletzungen und anderen Übertretungen von Urheberrechtsgesetzen;
- Verletzung von gesetzlichen Namen- und Markenschutzbestimmungen.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

### 5.6 Medienrückrufkosten

#### 5.6.1 Gegenstand der Versicherung

In teilweiser Abänderung von Art. 1a, Art. 1c Ziffer 1 und Art. 7u der AB erstreckt sich die Versicherung auch auf die Aufwendungen eines Rückrufs im Zusammenhang mit einem von den Versicherten hergestellten oder gelieferten Produkt, welches in den Besitz eines Dritten übergegangen ist, wenn der Rückruf zur Vermeidung eines versicherten Personen- oder Sachschadens dient oder wenn der Rückruf von einer Behörde angeordnet wird.

Als solche Aufwendungen gelten die Kosten der brieflichen, telefonischen oder öffentlichen Information durch Presse, Radio, Fernsehen und Internet, ferner die Kosten für die Einrichtung einer zusätzlichen Telefon-Hotline.

#### 5.6.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Von der Versicherung ausgeschlossen sind die Kosten für den Rücktransport, für die Untersuchung oder Vernichtung der Produkte, für die Reparatur oder Umrüstung von Produkten, sowie der Wert von Ersatzprodukten und Vermögensschäden (Betriebsunterbruch, Nichteinhaltung von Lieferfristen, Umsatzeinbussen etc.) und sonstige Kosten des Versicherungsnehmers als Folge des Rückrufs.

#### 5.6.3 Obliegenheiten

Als Obliegenheit vor Auslösung des Rückrufs ist die Gesellschaft sofort zu benachrichtigen.

Der Entscheid über einen allfälligen Rückruf und die anzuordnenden Massnahmen werden gemeinsam durch den Versicherungsnehmer und einen Vertreter der Gesellschaft getroffen, es sei denn, ein drohender Personen- oder Sachschaden könnte nur durch ein sofortiges Handeln der Versicherten vermieden werden.

### 5.7 Mitversicherung der persönlichen Haftpflicht auf Dienstreisen

In teilweiser Abänderung von Art. 8 der AB sind Schäden aus privaten Tätigkeiten auf Dienstreisen auf der ganzen Welt mitversichert, sofern dafür nicht die Privathaftpflichtversicherung des Versicherten aufkommt (Subsidiärdeckung).

Art. 7k der AB ist für diese Deckungserweiterung nicht anwendbar.

### 5.8 Rechtsschutz im Strafverfahren

#### 5.8.1 Gegenstand der Versicherung

Wird aufgrund eines versicherten Haftpflichtereignisses ein Strafverfahren eingeleitet, übernimmt die Gesellschaft

- die Kosten für die anwaltschaftliche Vertretung des Versicherten;
- die dem Versicherten von den Behörden auferlegten Kostenfolgen;
- die Kosten für im Einverständnis mit der Gesellschaft erstellte Gutachten.

Ist strittig, ob es sich um ein versichertes Haftpflichtereignis handelt, bevorschusst die Gesellschaft die vorgenannten Kosten. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass kein versichertes Haftpflichtereignis vorliegt, so sind die von der Gesellschaft erbrachten Leistungen in voller Höhe zurückzuerstatten.

#### 5.8.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind in Ergänzung von Art. 7w der AB

- Geldstrafen oder Bussen.

#### 5.8.3 Schadenbehandlung

Zur Strafverteidigung des Versicherten bestellt die Gesellschaft im Einvernehmen mit ihm einen Anwalt. Stimmt der Versicherte keinem der von der Gesellschaft vorgeschlagenen Anwälte zu, so hat er seinerseits der Gesellschaft drei Anwälte aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorzuschlagen, aus welchen die Gesellschaft den zu beauftragenden Anwalt auswählt.

Die Gesellschaft kann die Kostenübernahme ablehnen, wenn ihr die Ergreifung eines Rechtsmittels nicht erfolgversprechend erscheint.

Dem Versicherten zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen verfallen der Gesellschaft im Umfang ihrer Leistungen soweit sie nicht Ersatzleistungen für persönliche Bemühungen und Aufwendungen des Versicherten selbst darstellen.

Der Versicherte hat der Gesellschaft unverzüglich alle Informationen bezüglich des Verfahrens zur Kenntnis zu bringen und die Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen. Der Versicherte ist nicht befugt, zu Lasten der Gesellschaft ohne deren Einverständnis Verpflichtungen einzugehen. Trifft der Versicherte von sich aus oder entgegen den Anordnungen der Gesellschaft Massnahmen, so erbringt die Gesellschaft nur Leistungen, wenn dadurch nachweisbar ein im Zivilverfahren wesentlich günstigeres Ergebnis erzielt werden kann.

### 5.9 Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten

#### 5.9.1 Gegenstand der Versicherung

In teilweiser Abänderung von Art. 7k der AB (oder einer an dessen Stelle tretende Regelung) erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche aus

- a) Schäden an gemieteten, geleasteten oder gepachteten Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, sofern sie dem versicherten Betrieb dienen;
- b) Schäden an gemeinsam mit anderen Mietern, Leasingnehmern oder Pächtern oder mit dem Eigentümer benutzten Gebäudeteilen und Räumlichkeiten (wie Treppenhaus, Einstellhalle);
- c) Schäden an Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen, an Rolltreppen, Personen- und Warenaufzügen sowie Klima-, Lüftungs-, Elektro- und Sanitäranlagen, die ausschliesslich den gemäss lit. a und b hievord aufgeführten Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Räumlichkeiten dienen.

Bei Schäden, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann, ist der Versicherungsschutz – in Abänderung von Art. 7d der AB – auf den Teil des Schadens beschränkt, für welchen der Versicherte auf Grund des Miet-, Leasing- oder Pachtvertrages aufzukommen hat.

#### 5.9.2 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

In Ergänzung von Art. 7 der AB sind vom Versicherungsschutz gemäss Art. 5.9.1 hiervor von der Versicherung ausgeschlossen Ansprüche aus

- a) Schäden
  - verursacht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;
  - durch Wasser aus Wasserleitungsanlagen, die nur dem versicherten Betrieb dienen, sowie aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten oder durch Wasser, welches aus Aquarien ausgeflossen ist, gleichgültig auf welche Ursache dies zurückzuführen ist;

## Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG

- durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, Dachrinnen oder Aussenablaufrohre ins Gebäude eingedrungen ist, durch Rückstau aus der Kanalisation sowie durch Grundwasser;
- an Glas (wie Fenster, Schaufenster, Glasböden, -dächer, -türen und -wände), inkl. allfälliger Beschriftungen.

Dieser Ausschluss ist jedoch beschränkt auf Schäden an den gemieteten, geleasteten oder gepachteten Objekten selbst und gilt – in Abänderung von Art. 1 der AB – nicht für Ertragsausfälle und andere Vermögensseinbussen als Folge solcher Schäden;

- b) Schäden durch allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit sowie Schäden, die nach und nach entstehen (Abnutzungsschäden, Tapeten- und Farbschäden und dergleichen);
- c) Aufwendungen für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes einer Sache nach willentlicher Veränderung derselben durch einen Versicherten oder auf seine Veranlassung hin;
- d) Schäden an Mobiliar, Maschinen und Apparaten, selbst wenn sie mit dem Grundstück, dem Gebäude oder den Räumlichkeiten fest verbunden und soweit sie nicht in Art. 5.9.1 hiervor aufgeführt sind.

### 5.10 Verzicht auf Rückgriff oder Leistungskürzung bei Grobfahrlässigkeit

Die Gesellschaft verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung von versicherten Schadenereignissen auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffs- bzw. Kürzungsrecht gemäss Art. 14 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).

Von dieser Bestimmung ausgeschlossen sind:

- Obliegenheitsverletzungen während der Vertragsdauer gemäss Art. 16 der AB;
- Schadenfälle, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Konsum von Alkohol sowie mit Drogen- oder Medikamentenmissbrauch stehen.

### 5.11 Wiederauffüllung der Versicherungssumme

Der Versicherungsnehmer ist nach einem Schadenfall berechtigt, gegen Bezahlung einer zu vereinbarenden Mehrprämie, die Versicherungssumme (inkl. allfällige Sublimiten) für künftige Schadenfälle wieder auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen.

---

## 6 Zeitlicher Geltungsbereich und Leistungen der Gesellschaft

---

### Anspruchserhebungsprinzip (claims made)

#### 6.1.1 Zeitlicher Geltungsbereich und Leistungen der Gesellschaft

##### a) Zeitlicher Geltungsbereich

Art. 9 der AB wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Ansprüche aus Schäden, die während der Vertragsdauer gegen einen Versicherten erhoben und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende der Gesellschaft gemeldet werden.
2. Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung gilt derjenige, in welchem ein Versicherter erstmals von Umständen Kenntnis erhält, nach denen damit gerechnet werden muss, dass ein Anspruch gegen einen Versicherten erhoben werde, spätestens jedoch, wenn ein Anspruch mündlich oder schriftlich geltend gemacht wird.

Als Zeitpunkt der Anspruchserhebung von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, in dem erstmals festgestellt wird, dass ein Schaden bevorsteht.

3. Sämtliche Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss lit. b Ziffer 3 hiernach gelten als in dem Zeitpunkt erhoben, in welchem erstmals Ansprüche gemäss Ziffer 2 hiervor erhoben wurden. Wird der erste Anspruch aus einem Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn erhoben, so sind alle Ansprüche aus der gleichen Serie nicht versichert.
4. Für Schäden, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte beweist, dass er bei Vertragsbeginn von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, nach Treu und Glauben keine Kenntnis hatte. Dasselbe gilt für Ansprüche aus Schäden eines Serienschadens gemäss lit. b Ziffer 3 hiernach, wenn ein zur Serie gehörender Schaden vor Vertragsbeginn verursacht worden ist.

Soweit Schäden gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung ge-

währt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung gehen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrages in Abzug.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche aus Schäden, welche mehr als 24 Monate vor Vertragsbeginn verursacht worden sind.

5. Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfanges (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehaltes) gilt vorstehende Ziffer 4 Absatz 1 sinngemäss.

### b) Leistungen der Gesellschaft

Art. 9b der AB wird wie folgt ersetzt:

1. Die Leistungen der Gesellschaft bestehen in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazu gehörenden Schaden- und Verzugszinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiterer Kosten (wie z.B. Parteienschädigungen) durch die in der Police bzw. den Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimate, abzüglich des vereinbarten Selbstbehalts, begrenzt.
2. Die Versicherungssumme gilt als **Viermalgarantie pro Versicherungsjahr**, d.h. sie wird für alle Ansprüche aus Schäden und Schadenverhütungskosten sowie allfällig weiteren versicherten Kosten zusammen, die im gleichen Versicherungsjahr gegen Versicherte erhoben werden, höchstens viermal vergütet. Innerhalb der vorerwähnten Versicherungssumme stehen allfällige Sublimate ohne anderslautende Regelung pro Versicherungsjahr höchstens **sechsmal** zur Verfügung.
3. Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit derselben Ursache (z.B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf den gleichen Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf den gleichen Mangel oder Fehler eines Produktes oder auf die gleiche Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.  
Für nach Vertragsende eingetretene Schäden gemäss vorstehendem Absatz besteht Deckung während einer Dauer von längstens 60 Monaten nach Vertragsende, wenn der erste Anspruch während der Vertragsdauer erhoben wurde.
4. Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt), die im Zeitpunkt der Anspruchserhebung gemäss lit. a Ziffern 2 und 3 hiavor Gültigkeit hatten.

---

## 7 Überschussbeteiligung

---

Dieser Vertrag sieht eine Überschussbeteiligung vor. Die erforderliche Anzahl Versicherungsjahre für die Überschussabrechnung beträgt 5.

Für die Berechnung des Überschusses gelten 50 % der eingenommenen Prämien. Davon wird der Aufwand für die angefallenen Schäden einschliesslich sämtlicher Kosten abgezogen. Vom erzielten Überschuss vergütet die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer einen Anteil von 40 %. Ein allfälliger Verlust wird nicht auf die folgende Abrechnungsperiode vorgetragen.

Ging dem aktuellen Vertrag ein anderer Haftpflichtvertrag bei der Gesellschaft voraus, wird die Zeit, während letzterer in Kraft war, mitberücksichtigt, soweit darin eine Überschussbeteiligung vereinbart war und darüber nicht bereits abgerechnet wurde.

Die Vergütung eines allfälligen Überschusses wird frühestens 5 Monate nach Erreichung der Abrechnungsperiode fällig. Voraussetzung für die Abrechnung ist, dass sämtliche Prämien inkl. Mehrprämien aus definitiven Abrechnungen bezahlt und alle Schadenfälle erledigt sind, welche der betreffenden Periode zugeordnet wurden.

---

## 8 Änderung der Prämien und der Bedingungen

---

Art. 20 der AB wird durch folgenden Wortlaut ersetzt.

Die Gesellschaft ist berechtigt, unabhängig von der vereinbarten Versicherungsdauer, die Prämien und Bedingungen jeweils auf Beginn des folgenden Versicherungsjahres neu festzulegen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Prämien und Bedingungen spätestens 6 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntzugeben.

Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder in seiner Gesamtheit auf Ende des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Gesellschaft eintreffen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, so gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

---

**9 Abrechnung**

Bis 01. März hat die Versicherungsnehmerin der Gesellschaft jeweils eine Namensliste mit den versicherten per 01.01. versicherten Naturärzten und Naturheilpraktikern einzureichen. Auf dieser Liste muss zusätzlich die Anzahl Deckungserweiterungen medizinischen Hilfspersonen sowie die Anzahl der Deckungserweiterung auf Schulungen und Kurse ersichtlich sein. Aufgrund dieser Angaben erstellt die Gesellschaft eine definitive Prämienberechnung für die zukünftige Vertragsperiode.

Für während dem Jahr eingetretene resp. ausgetretene Mitglieder erfolgt keine pro-rata Abrechnung, d.h. eintretende Mitglieder während dem Jahr sind bis Ende des Versicherungsjahres kostenlos mitversichert sowie austretende Mitglieder haben kein Anrecht auf Rückvergütung.

---

**10 Jährliches Kündigungsrecht**

Der Vertrag kann, unabhängig von der vereinbarten Versicherungsdauer, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines jeden Versicherungsjahres gekündigt werden.

10.12.2014 - zb